

der Inhalt des Funktionsplans nicht aussagekräftig war, durfte sich der Verklagte der ihm übertragenen Aufgabe nicht entziehen. Dabei kann es auch dahingestellt bleiben, ob sich die Aufgabe aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit als Hauptabteilungsleiter Technologie Fahrzeuge ergab. Auf jeden Fall war der Verklagte auch unter Beachtung der durch die §§ 86 ff. AGB begründeten Verhaltensanforderungen verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, daß Energieeinsparungsmaßnahmen aus technologischen Prozessen untersetzt werden, weil hierzu eine klare und zudem wiederholt ausgesprochene Weisung des Generaldirektors vorlag. Dem Verklagten stand nicht zu, die Zweckmäßigkeit oder Übereinstimmung der Weisung mit betrieblichen Strukturen in Zweifel zu ziehen und ihre Verwirklichung abzulehnen. Vielmehr war er verpflichtet, diese Weisung, auf deren Erfüllung der Generaldirektor bestand, mit Umsicht und Initiative auszuführen (§83 Abs. 1 AGB). Die entgegenstehende Auffassung der Instanzgerichte ist folglich unzutreffend.

Durch die Arbeitspflichtverletzung des Verklagten kam es infolge Fahrlässigkeit (mangelnder Sorgfalt und von ihm zu vertretender fehlerhafter Rechtsauffassung) zu einem Schaden (Zwangsgeld in Höhe von 15 000 M) für den Betrieb. Hierfür hat der Verklagte nach § 261 Abs. 2 AGB einzustehen, nachdem rechtzeitig ein Antrag an die Konfliktkommission gestellt worden war.

Deshalb war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben.

Auf die Berufung des Klägers waren das Urteil des Kreisgerichts und der Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben. Der Verklagte war in Höhe von 1 000 M zum Schadenersatz gegenüber dem Kläger zu verurteilen. Bei der Festsetzung dieses vom Antrag des Betriebes abweichenden Betrages (monatlicher Tariflohn 1 680 M) ließ sich der erkennende Senat gemäß § 253 AGB davon leiten, daß der Verklagte seine Tätigkeit erst kurze Zeit ausübte, er ansonsten eine anerkannte Arbeit geleistet hat und daß unzweifelhaft Mängel in der Leitungsstruktur bestanden, die den Verklagten in seiner fehlerhaften Rechtsposition bestärkten.

Der erkennende Senat konnte selbst entscheiden, da der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedurfte (§ 162 Abs. 1 ZPO).

§ 20 KKO; § 4 GVG; §§ 10, 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.

1. Zur sachlichen Zuständigkeit der Konfliktkommission und zur Zulässigkeit des Gerichtsweges in Arbeitsrechtsstreitfällen (hier: für die Ausarbeitung eines Dienst- bzw. Arbeitszeitplanes, für die Festlegung betrieblicher Regelungen zur Benutzung eigener Kraftfahrzeuge der Werkstätten von und zum Schichtdienst und für das Verlangen nach Bestätigung geleisteter Überstunden verneint).

2. Mit der Klageerhebung muß ein konkreter Sachantrag i. S. von § 10 ZPO gestellt werden; die Einholung von Rechtsauskünften kann nicht Gegenstand einer Klage sein.

3. Hat das Kreisgericht bei der Überprüfung eines Einspruchs gegen einen Beschluß der Konfliktkommission festgestellt, daß sich die Konfliktkommission zutreffenderweise für nicht zuständig erklärt hatte, so ist der Einspruch nicht als unzulässig, sondern als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

BG Erfurt, Beschluß vom 19. Juni 1985 — BAR 5/85.

Der Kläger wandte sich an die Konfliktkommission mit dem Antrag, bei der Ausarbeitung von Dienstplänen für den Wachdienst des Betriebes sowie bei der monatlichen Abrechnung der Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge der Werkstätten die Gesetzlichkeit durchzusetzen. Weiterhin verlangte er eine Bestätigung seiner im Jahre 1984 geleisteten Überstunden sowie verbindliche Festlegungen, die die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge vom und zum Schichtdienst regeln.

Die Konfliktkommission hat durch Beschluß gemäß § 20 KKO festgestellt, daß sie für den Streitfall nicht zuständig ist, hat aber dem Anliegen des Klägers entsprechende Empfehlungen an den Verklagten gegeben, um die offensichtlich bestehenden Unklarheiten zu beseitigen.

Gegen diesen Beschluß legte der Kläger Einspruch ein,

mit dem er keinen konkreten Klageantrag stellte, sondern seine Anträge an die Konfliktkommission in Frageform wiederholte.

Da der Kläger trotz einer mit ihm gemäß § 28 Abs. 2 ZPO geführten Aussprache weder einen konkreten Sachantrag stellte noch den Einspruch zurücknahm, wies das Kreisgericht den Einspruch als unzulässig ab.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger unter Wiederholung des Inhalts seines Einspruchs gegen den Beschluß der Konfliktkommission Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Gemäß § 53 KKO sind Antragsteller und Antragsgegner bei Arbeitsstreitfällen berechtigt, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen. Damit ist unabhängig vom Inhalt der bei der Konfliktkommission gestellten Sachanträge der Einspruch zulässig, sofern er fristgemäß eingelegt wurde. Das war im vorliegenden Fall gegeben.

Das Kreisgericht hätte den Einspruch deshalb nicht gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO als unzulässig abweisen dürfen. Es hat in seiner Entscheidung selbst dargelegt, daß der Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission nicht begründet ist. Es war nämlich zu überprüfen, ob die Konfliktkommission, ausgehend von dem Verlangen des Klägers, sich zutreffenderweise für diesen Streitfall für nicht zuständig erklärt hat. Das ist zu bejahen.

Mit der Erhebung einer Klage — der ein Einspruch gegen die Entscheidung einer Konfliktkommission gleichgestellt ist (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). — muß ein konkreter Sachantrag i. S. von § 10 ZPO gestellt werden. Das als „Antrag“ an die Konfliktkommission bezeichnete und im Einspruch beim Kreisgericht in Frageform gekleidete Verlangen des Klägers kann nicht Gegenstand einer Klage sein. Dafür ist der Gerichtsweg aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Die Ausarbeitung von Dienstplänen (Arbeitszeitplänen) unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung gemäß § 167 Abs. 2 AGB. Dabei sind die Vereinbarungen im RKV zu verwirklichen. Eine Änderung dieser die betriebliche Arbeitsorganisation konkretisierenden Regelung ist im Gerichtsweg nicht durchsetzbar.

Das gleiche gilt für das Verlangen des Klägers nach verbindlichen Festlegungen für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge der Werkstätten vom und zum Schichtdienst, von denen der Kläger eine Anspruchsgrundlage für Entschädigungszahlungen über den Rahmen des geltenden RKV hinaus erwartet.

Der Kläger hat keinen Antrag auf Bezahlung von Überstundenarbeit gemäß § 177 AGB gestellt, sondern eine Bestätigung des Betriebes über die von ihm geleisteten Überstunden verlangt. Ein derartiger Anspruch ist aber im Arbeitsrecht nicht vorgesehen, kann also auch nicht im Gerichtsweg durchgesetzt werden. Soweit der Kläger im Einspruch die Frage formulierte, ob er als Schwerbeschädigter überhaupt Überstunden leisten muß, ergibt sich die Antwort aus § 175 Abs. 3 AGB, der die Grenzen für die Heranziehung Schwerbeschädigter zur Überstundenarbeit absteckt.

Die im Einspruch des Klägers an das Kreisgericht gestellten Fragen sind keine Sachanträge, sondern das Verlangen nach Rechtsauskünften. Rechtsauskünfte können aber nicht im Klagewege eingeholt werden. Antwort auf derartige Fragen kann der Bürger im Rahmen der Rechtsauskunft des Kreisgerichts erhalten. Dazu muß er die Sprechstunden des Kreisgerichts in Anspruch nehmen.

Die Konfliktkommission hat also mit ihrem auf § 20 KKO gestützten Beschluß eine nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen. Da der Kläger in seinem Einspruch trotz gerichtlicher Aufforderung keine konkreten Sachanträge gestellt hat, wäre der Einspruch als offensichtlich unbegründet (§ 28 Abs. 3 ZPO) abzuweisen gewesen.

Die Abweisung des Einspruchs ist also insgesamt gerechtfertigt, so daß gemäß § 159 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Kreisgerichts abzuweisen war.